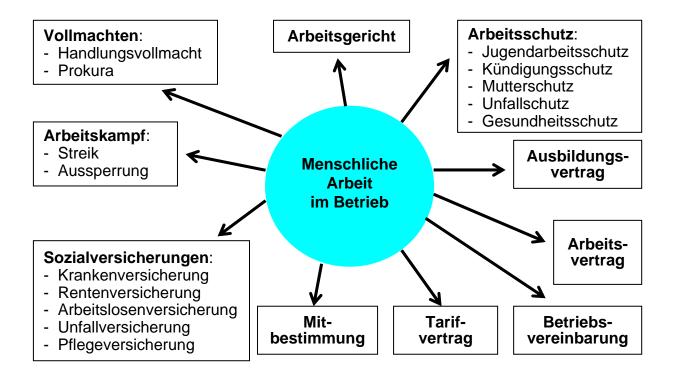
Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

1 <u>Überblick über das Arbeitsrecht</u>

Bereiche der Arbeitswelt:



Um die eigene Existenz zu sichern, sind die meisten Menschen gezwungen, körperliche und geistige Leistungen zu erbringen.

Von <u>82,0 Mio.</u> Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland waren im April 1997 40,3 Mio. Erwerbspersonen (= Erwerbstätige + Erwerbslose) und 41,7 Mio. Nichterwerbspersonen (Kinder, "Nur-Hausfrauen", Rentner).

Von den 35,8 Mio. Erwerbstätigen sind 31,9 Mio. (89,1 %) abhängig Beschäftigte und 3,9 Mio. (10,9 %) Selbstständige (sowie mithelfende Familienangehörige).

Freiberuflich tätige Künstler, Ärzte mit eigner Praxis und selbstständige Handwerksmeister arbeiten unabhängig, sie haben keinen festen Arbeitgeber und bestimmen Art, Ort und Zeit ihrer Arbeitsleistung weitgehend selbst. Sie leisten Arbeit für andere ohne persönliches Abhängigkeitsverhältnis.

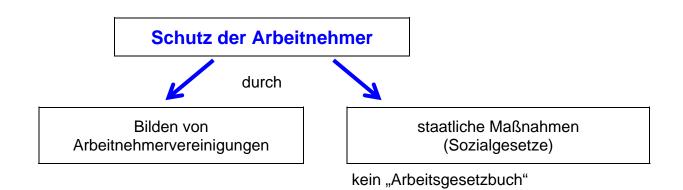
Arbeitnehmer (AN):

- natürliche Person, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen (persönlich abhängig und weisungsgebunden) zur Arbeit verpflichtet ist
- benötigt Arbeitsplatz (Arbeitseinkommen) zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz (Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit)
- Leistung von Arbeit erfolgt planmäßig, erfolgsorientiert und fremdbestimmt
- privatrechtlicher Vertrag zwischen gleichberechtigten Personen
- Beamte, Richter, Soldaten (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), Strafgefangene (öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis) und mithelfende Familienangehörige sind keine Arbeitnehmer.

Arbeitgeber (AG):

- ist jeder, der AN beschäftigt (natürliche oder juristische Person)
- Arbeitgeber ist nicht gleich Unternehmer

In der persönlichen (AN muss sich dienstlichen Anweisungen des AG unterordnen) und wirtschaftlichen Abhängigkeit (Arbeit als Existenzgrundlage) des AN vom AG liegen <u>Gefahren für Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit</u>.



Grundzweck des **Arbeitsrecht**s ist es, den Arbeitnehmer gegen Nachteile und Gefährdungen zu schützen, die mit seiner unselbständigen Stellung verbunden sind. Es wahrt seine Interessen gegenüber dem Arbeitgeber und regelt gesetzliche Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere vor Gefahren im Betrieb und vor zu starker zeitlicher Beanspruchung.



<u>Individualarbeitsrecht</u>

Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer

- Arbeitsvertragsrecht
- Arbeitsschutzrecht

Kollektivarbeitsrecht

Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und der gesamten Belegschaft bzw. zwischen den AG-Verbänden und den Gewerkschaften

- Tarifvertragsrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Arbeitskampf-/Schlichtungsrecht
- Arbeitsgerichtsbarkeit

Hauptbereiche des Schutzes:

- Arbeitsschutz: Arbeitsschutzgesetz- Gesundheitsschutz: Gewerbeordnung,

Mutterschaftsgesetz (MuSchG),

Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG),

Ladenschlussgesetz

- Entgeltschutz: Entgeltfortzahlungsgesetz,

Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG),

Bundesurlaubsgesetz

- Kündigungsschutz: Kündigungsschutzgesetz

Um die Arbeitnehmer vor Nachteilen zu schützen, ist die Freiheit vertraglicher Vereinbarungen (Vertragsfreiheit) bei Arbeitsverhältnissen eingeschränkt. Dies geschieht im Wesentlichen durch vier Instrumente:

- Gesetze und Verordnungen sowie deren Auslegung durch die Arbeitsgerichte
- Vereinbarungen in Tarifverträgen
- Mitspracherechte der Betriebs- und Personalräte
- Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Aufsichtsräten größerer Unternehmen

Die **Arbeitsgericht**e dienen dem schnellen und billigen Durchsetzen der Rechte der Arbeitnehmer.